

24. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. Februar 1954

135/J

Anfrage

Dipl.-Ing.
der Abg./Dr. Scheuch, Zillinger und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht,
betreffend Änderung der Verwaltungsübung bei der Handhabung des Hochschultaxengesetzes 1953.

Nach dem Hochschultaxengesetz 1953 sind zur Förderung würdiger und bedürftiger österreichischer Studierender an unseren Hochschulen hinsichtlich der Ermässigung von Studiengebühren und Taxen zwei Stufen vorgesehen. Nach einer Verwaltungsübung wird nun so verfahren, dass die Studierenden, je nachdem, ob sie Vollzahler oder Teilzahler nach Stufe 1 oder 2 sind, u.a. einen diesbezüglichen Vermerk in ihrem Studienbuch und auf den Prüfungsscheinen erhalten. An einer Grazer Hochschule werden sogar an die Hörer je nach der Zahlungsstufe verschiedenfarbige Prüfungsscheine ausgegeben.

Eine solche Verwaltungsübung ist nicht nur unzeitgemäß, sondern auch sozial und ethisch nicht vertretbar und daher auch nicht länger tragbar. Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die

Anfrage:

Ist der Herr Minister bereit, die gegenwärtige Verwaltungsübung zum Hochschultaxengesetz 1953 ausser Kraft zu setzen und stattdessen eine neue Regelung zu treffen, welche die Anonymität gewährter Studiengeblädermässigungen nach allen Seiten hin sichert und jede wie immer geartete Beeinflussung der Beurteilung der Studierenden nach ihren Vermögensverhältnissen ausschliesst?

•••••